



Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 012-2023
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2023.RRGR.34

Eingereicht am: 06.03.2023

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Reinhard (Thun, FDP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 09.03.2023

RRB-Nr.: vom
Direktion: Direktion für Inneres und Justiz
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Datenschutz

Im Kanton Bern besteht ein Datenschutzgesetz, das seit dem 1. Januar 1988 in Kraft ist und in der Folge mehrmals revidiert wurde. Die letzte Revision des Datenschutzgesetzes wurde per 1. Januar 2023 in Kraft gesetzt. Die Amtsstellen der Gemeinden und ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter fallen auch unter das Datenschutzgesetz (Art. 2 Abs. 6 Bst. a KDSG).

Aufgrund der Kontrollaufgabe des Grossen Rates ist es von erheblichem Interesse zu wissen,

1. ob eine Schulung der Mitarbeitenden bezüglich des revidierten Datenschutzgesetzes inklusive Verordnung in den Amtsstellen der Kantonsverwaltung und in den 337 Gemeinden erfolgt und wenn ja, wie diese geschieht;
2. ob eine Schulung hinsichtlich des anzuwendenden Datenschutzgesetzes inklusive Verordnung für die neu eintretenden Mitarbeitenden der Kantonsverwaltung und in den 337 Gemeinden erfolgt und wenn ja, wie diese geschieht;
3. wie seitens des Regierungsrates die interne Schulung des Datenschutzgesetzes inklusive Verordnung in der Kantonsverwaltung und in den 337 Gemeinden sowie hinsichtlich der neu eintretenden Mitarbeitenden sichergestellt wird.

Begründung der Dringlichkeit: Das revidierte Datenschutzgesetz ist seit dem 1. Januar 2023 in Kraft und im Bereich des Siegelungsverfahrens sind relevante Unsicherheiten betreffend Datenschutz vorhanden.

Verteiler

– Grosser Rat